

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

B 398/2017

Amt: - 65 -

BeschlAusf.: - 65 -

Datum: 07.11.2018

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Böcking				Beratungsfolge geändert Ratsbüro
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Betriebsausschuss Straßen	19.09.2017	beschließend
Bauausschuss Straßen	29.11.2018	beschließend

Betrifft: **Anregung bzgl. Erhöhung der Lärmschutzwälle in Erp, B 265 Ortseinfahrt Erp, in Höhe der Erpa und in Höhe der Ampelanlage von der B 265 auf die L 33**

Finanzielle Auswirkungen:			
Kosten in €: unbekannt	Erträge in €: voraussichtlich keine	Kostenträger: Eigenbetrieb Straßen	Sachkonto: noch unbekannt
Folgekosten in €: unbekannt		Mittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☒ Nein	Jahr der Mittelbereitstellung: 2018
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: ☒ Ja ☐ Nein		Höhe Belastung Kernhaushalt: unbekannt	Folgekosten Kernhaushalt: unbekannt

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist sicherlich nachzuvollziehen, dass die Anliegerschaft der Straßen „Am Lindengarten“ und „Abt-Horchem - Str.“ durch den Verkehrslärm der Bundesstraße B265 beeinträchtigt werden und daher eine Erhöhung des vorhanden bzw. die grundsätzliche Errichtung eines Lärmschutzwalls fordern.

Bei der Aufstellung der beiden zugehörigen Bebauungspläne war die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Durch die stetige Erhöhung der Verkehrsbelastung (7445 Kfz/d, Stand 7/2015) auf der Bundesstraße hat sich jedoch auch die Lärmbelästigung vergrößert. Auch die Belastung durch den Schwerlastverkehr ist augenscheinlich gestiegen. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die Verkehrsbelastung eher noch weiter ansteigen wird.

Somit ist es angebracht durch ein Lärmgutachten feststellen zu lassen, ob und durch welche Maßnahmen der derzeitige Mittelungslärmpegel im Bereich der unmittelbar betroffenen Grundstücke effektiv gesenkt werden kann. Anhand von Verkehrsprognosen sollte auch die Nachhaltigkeit von LS – Maßnahmen aufgezeigt werden.

Die voraussichtlichen Kosten eines solchen Gutachtens sind in die Haushaltsberatungen 2018 einzustellen.

Sobald Klarheit über die Art und den Umfang der erforderlichen Maßnahmen besteht, kann sowohl über die Umsetzung (ggf. auch über eine Kostenbeteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger der B 265) entschieden werden.

Im vorliegenden Fall halte ich es nicht für sinnvoll ohne eine nachvollziehbare Abschätzung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen eine Umsetzung zu veranlassen.

Maßnahmen welche sich nicht hinreichend auf die Verkehrsbelastung der B 265 begründen lassen bedürfen einer Baugenehmigung durch unser Bauordnungsamt und durch den Straßenbaulastträger (da innerhalb der Anbauverbotszone).

In Vertretung

(Hallstein)